

Wie werden öffentliche Unternehmen definiert?

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) der Transparenz-Richtlinie (RL 80/723/EWG vom 25.06.1980) ist ein öffentliches Unternehmen „jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand auf Grund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.“

Öffentliche Unternehmen konkurrieren auf einem Markt mit anderen Unternehmen und unterliegen folglich, wie private Unternehmen auch, dem europäischen Beihilferecht.